

Stadtverwaltung Übach-Palenberg  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg



Frelenberg, 12.04.2023

Betreff.: Bürgersteigverbreiterung Geilenkirchener Straße in Frelenberg von der  
ehemaligen Tankstelle bis zur Arztpraxis

Anlage: 1. Bild

2. Parken auf Gehwegen – Sanktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage einen Ratsbeschluss zu o.a. Betreff.

Zur Begründung:

Im Anhang finden Sie einen weiteren Bereich der Geilenkirchener Straße, in dem die Bürgersteige zu schmal sind.

Mit Rollstühlen, Rollatoren, Krücken etc. sind diese Bereiche alleine nicht zu schaffen.

Blinde können nicht neben ihrer Begleitperson hergehen. Sie sind auf sich gestellt.

Ich habe dies mit einem erblindeten Menschen feststellen müssen.

Alte Menschen können sich nicht an ihrer Begleitperson festhalten. Diese sind dann noch hilfloser als Blinde, da sie oft gebrechlich sind.

Kindergärten benutzen den Weg über die ehemalige Tankstelle, berichtete mir der Eigentümer.

Danach erfolgt die gefährliche Überquerung der Geilenkirchener Straße Richtung Zweibrücken.

Eltern mit Kinderwagen müssen die Geilenkirchener Straße nutzen, wollen sie in die Arztpraxis oder sie queren 2 mal die Straße.

Eine Kfz-Halterin beteuerte, sie müsse so parken, weil ansonsten der linke Aussenspiegel abgefahren würde.

Die Halterin ist dem Ordnungsamt bekannt.

Ob Anzeigen gestellt werden, ist in Zweifel zu ziehen, da stets dieselben Kfz-Halter gegen die Parkregeln verstoßen.

Hier liegt der Verdacht nahe, dass Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung zu Gunsten der Kfz-Halter und zum Nachteil körperlich eingeschränkter Menschen durch das Ordnungsamt der Stadt Übach-Palenberg geduldet werden.

Wenige Meter weiter erstattet das Ordnungsamt Anzeige, wird das Auslegen der Parkscheibe vergessen wurde.

Die Bürgersteige müssen bis zur Straße verbreitert werden, um eine optimale Nutzung für genannte Personengruppen sicherzustellen.

Für Kfz ist alternierendes Parken einzuführen, was zu einer Entschleunigung des Verkehrs führt und die Straße sicherer macht.

Mit freundlichen Grüßen

kauf von  
ntwagen

BAYISLER AUTOWERKE



1) <https://www.fuss-ev.de/images/Downloads/gehwegparken-sanktionen.pdf>

## Parken auf Gehwegen – Sanktionen

Mit dem neuen Bußgeldkatalog gelten seit Ende 2021 für das illegale Parken auf Gehwegen folgende neuen Sanktionen.

### Bußgeldregelsatz

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, ohne Behinderung, für wenige Minuten 55€

### Länger als eine Stunde

Bei Bußgeldern ab 60€ wird ein Eintrag im Fahrleistungsregister vorgenommen, ein „Punkt in Flensburg“:  
Parken auf Gehwegen, fahrlässig, ohne Behinderung, länger als eine Stunde 70€ 1 Pkt.

### Mit Behinderung

Eine Behinderung liegt nach allgemeiner Rechtsprechung vor, wenn zwei Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren nicht mehr aneinander vorbei passen, eine freie Gehwegbreite von 2,20m also unterschritten ist. Eine konkrete Behinderung muss nicht nachgewiesen werden.

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Behinderung, für wenige Minuten 70€ 1 Pkt.

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Behinderung, länger als eine Stunde 80€ 1 Pkt.

### Bei Gefährdung oder Unfall

Werden Verkehrsteilnehmer gefährdet, weil sie z.B. auf die Fahrbahn ausweichen müssen, oder geschieht ein Unfall, erhöhen sich die Bußgelder auf:

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Gefährdung 80€ 1 Pkt.

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Sachbeschädigung/Unfall 100€ 1 Pkt.

### Mit Vorsatz

Kennt der Autofahrer die Verkehrsregeln (Fahrschule) und verstößt absichtlich dagegen, so handelt er vorsätzlich. Bußgelder ab 60€ werden dann verdoppelt, Bußgelder unter 60€ erhöht.

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, ohne Behinderung, für wenige Minuten > 55€ 1 Pkt.

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, ohne Behinderung, länger als eine Stunde 140€ 1 Pkt.

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Behinderung, für wenige Minuten 140€ 1 Pkt.

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Behinderung, länger als eine Stunde 160€ 1 Pkt.

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Gefährdung 160€ 1 Pkt.

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Sachbeschädigung/Unfall 200€ 1 Pkt.

### Mitverantwortung des Halters

Der Halter eines Fahrzeugs ist verpflichtet, den Fahrer zu benennen, der einen Parkverstoß begangen hat. Kann oder will er das nicht, so trägt er die Kosten des Verfahrens. Gleichzeitig droht die Anordnung, ein Fahrtenbuch führen zu müssen.

## 2) Auszüge aus der FUSS-Broschüre: Parken auf Gehwegen: Problematik – Rechtslage - Handlungsbedarf

<https://fuss-ev.de/images/Downloads/gehwegparken.pdf>

Was ist ein Gehweg: Rechtliche Definition (S. 4)

Gehwege sind – genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, Bushaltestellenbuchten und Radwege – Bestandteile einer Straße.<sup>1</sup>

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem ‚Gehweg‘ handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg – durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise – äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich [d.h. im Normalfall]<sup>2</sup> die Bordsteinkante.“<sup>3</sup>

Ein Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist. Er ist von der Fahrbahn getrennt, die für die Fahrzeuge bestimmt ist. Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen.“<sup>4</sup>

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem ‚Gehweg‘ handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg – durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise – äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich [d.h. im Normalfall]<sup>2</sup> die Bordsteinkante.“<sup>3</sup>

Ein Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist. Er ist von der Fahrbahn getrennt, die für die Fahrzeuge bestimmt ist. Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen.“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Genaue Definitionen finden sich in den Straßen- und Wegegesetzen der Länder.

<sup>2</sup> Verdeutlichung durch die Autoren

<sup>3</sup> OLG Hamm, 08.02.1994 – 3 Ss OWi 1215/93, mit Verweis auf BGH VRS 4, 388; OLG Düsseldorf VM 1992, 70/71

<sup>4</sup> § 25 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

### S. 19

#### Behinderung durch Gehwegparken

Wann liegt eine Behinderung vor, so dass der erhöhte Bußgeldsatz und damit auch der Eintrag ins Fahreignungsregister angesetzt werden muss? Der Rechtsprechung folgend, wird dazu berücksichtigt, welche Funktion ein Gehweg eigentlich haben soll, nämlich den sicheren und ungehinderten Fußverkehr.

Bild 19: Eine Behinderung liegt vor, wenn zwei Fußgänger nicht mehr nebeneinander passen.

Das Verwaltungsgericht Köln definiert, „dass eine Funktionsbeeinträchtigung des Fußweges vorliegt, weil auf dem verbleibenden Bereich zwischen Fahrzeug der Klägerin und Mauer ein problemloser Begegnungsverkehr zwischen Fußgängern und Kinderwagen oder Rollstuhl wohl nur noch eingeschränkt möglich gewesen wäre, in keinem Fall aber ein Begegnungsverkehr etwa zwischen zwei Kinderwagen.“<sup>37</sup>

Das Oberverwaltungsgericht NRW drückt es ähnlich aus: „Um eine Funktionsbeeinträchtigung eines Gehwegs auszuschließen, genügt es

<sup>36</sup> AG München, 30.07.2009 - 331 C 5627/09

<sup>37</sup> VG Köln, 03.04.2008 - 20 K 4941/07

## S. 20

nicht, einen schmalen Engpass zu belassen, durch den Rollstuhlfahrer und Personen mit Rollator oder Kinderwagen ‚mit Mühe und Not‘ passieren können. Vielmehr muss auch ein problemloser Begegnungsverkehr unter ihnen und mit Fußgängern möglich bleiben.“<sup>38</sup>

Um eine Funktionsbeeinträchtigung eines Gehwegs auszuschließen, muss ein problemloser Begegnungsverkehr unter Rollstuhlfahrern und mit Fußgängern möglich bleiben. OVG NRW

Eine Behinderung liegt also vor, wenn der Gehweg durch das falsch parkende Fahrzeug so eingeschränkt wird, dass ein problemloser Begegnungsverkehr von Fußgängern, Rollstuhlfahrern und Kinderwagen nicht mehr möglich ist. Die konkrete Behinderung eines individuellen Fußgängers ist dabei nicht erforderlich. Es reicht aus, dass der Gehweg in seiner Funktion eingeschränkt ist, weil dadurch der Verkehrsfluss behindert wird und weil sich durch das falsch parkende Fahrzeug eine Behinderung ergeben könnte.

Bestimmte Behinderungen können das Abschleppen des Fahrzeugs rechtfertigen, beispielsweise wenn „Fußgänger, insbesondere Passanten mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer, aufgrund eines abgestellten Fahrzeugs den Gehweg nicht nutzen“<sup>39</sup> können. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte schon 1992: „Keinem Zweifel unterliegt andererseits, daß ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern geboten erscheint.“<sup>40</sup>

<sup>38</sup> OVG NRW, 20.12.2012 - 5 A 2802/11

<sup>39</sup> VG Neustadt (Weinstraße), 30.06.2017 - 5 K 902/16.NW

### **Abschleppen eines auf dem Gehweg geparkten Fahrzeugs zulässig**

#### **Parken auf Gehwegen gemäß Straßenverkehrsverordnung grundsätzlich verboten**

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat entschieden, dass ein in der Innenstadt auf dem Gehweg geparktes Fahrzeug abgeschleppt werden darf. Das Gericht verwies in seiner Entscheidung darauf, dass durch die unerlaubte Inanspruchnahme des Gehweges, der grundsätzlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist, das geparkte Fahrzeug unmittelbar eine Störung der öffentlichen Sicherheit verursacht.

Der Kläger des zugrunde liegenden Streitfalls ist Halter eines Pkw. Dieser war am 1. Oktober 2015 in der Innenstadt von Ludwigshafen auf dem Gehweg abgestellt. Die Hilfspolizeibeamtin der beklagten Stadt stellte dies um ca. 10.00 Uhr fest und verständigte um ca. 10.18 Uhr einen Abschleppdienst. Dieser traf um 10.27 Uhr ein. Um 10.29 Uhr kam der Fahrer hinzu, weshalb der Abschleppvorgang abgebrochen wurde.

#### **Stadt verlangt Kosten für angebrochenen Abschleppvorgang vom Fahrzeughalter erstattet**

Der Abschleppdienst stellte der Beklagten im Oktober 2015 für den abgebrochenen Abschleppvorgang bzw. die Leerfahrt einen Betrag in Höhe von 120 Euro in Rechnung. Daraufhin forderte die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 22. Oktober 2015 auf, die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von 173,75 Euro (Entgelt für das Abschleppunternehmen 120 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühr von 51 Euro und Zustellungskosten von 2,75 Euro) zu zahlen.

Nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens erhob der Kläger im Oktober 2016 Klage und trug zur Begründung vor, dass er bestreite, dass die Hilfspolizeibeamtin der Beklagten das Abschleppunternehmen beauftragt habe. Im Übrigen habe der Pkw keine Fußgänger behindert.

#### **Parken auf Gehwegen erfüllt Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit**

Das Verwaltungsgericht Neustadt wies die Klage ab und führte zur Begründung aus, dass die Heranziehung des Klägers zu den Kosten der sogenannten Leerfahrt rechtmäßig sei. Durch die unerlaubte Inanspruchnahme des grundsätzlich dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Gehweges als Parkraum habe das Fahrzeug des Klägers im Zeitpunkt des Einschreitens durch die Beklagte unmittelbar eine Störung der öffentlichen Sicherheit verursacht. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsverordnung (StVO) sei das Parken auf Gehwegen grundsätzlich verboten (vgl. § 12 Abs. 4 und Abs. 4a StVO) und erfülle im Falle einer Zuwiderhandlung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO).

#### **Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Falle der Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer zulässig**

Zwar dürfe ein Fahrzeug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht schon immer dann zum Zweck der Gefahrenbeseitigung abgeschleppt werden, wenn es ordnungswidrig auf einem Gehweg geparkt worden sei. Es genüge nämlich zur Rechtfertigung der Maßnahme nicht, unter dem Gesichtspunkt einer sogenannten "negativen Vorbildwirkung" auf den Rechtsverstoß als solchen zu verweisen, hinzukommen müsse vielmehr ein konkretes, über die Generalprävention hinausgehendes öffentliches Interesse am Abschleppen des Fahrzeugs. Regelmäßig erscheine ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern geboten. Hierbei sei ausreichend, dass das Verhalten des rechtswidrig Parkenden dazu geeignet sei, zu Behinderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des ruhenden Verkehrs zu führen.

#### **Abschleppen des Fahrzeugs als Gefahrenabwehrmaßnahme gerechtfertigt**

Vorliegend sei die Funktion des Gehwegs durch das geparkte Fahrzeug erheblich beeinträchtigt gewesen. Eine Funktionsbeeinträchtigung werde nicht durch die Möglichkeit des Ausweichens von Fußgängern auf die Straße ausgeschlossen. Könnten – wie hier – Fußgänger, insbesondere Passanten mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer, aufgrund eines abgestellten Fahrzeugs den Gehweg nicht nutzen, so sei das Abschleppen des Kfz als Gefahrenabwehrmaßnahme gerechtfertigt.

Das Gericht habe aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme auch keinen Zweifel daran, dass die Hilfspolizeibeamtin der Beklagten einen Abschleppdienst verständigt habe, so dass die angeforderten Kosten entstanden seien.

erscheint ohne Zweifel  
geboten. BVerwG

Der Innensenator von Bremen konkretisiert die Abschleppvorgabe: „Bei einer Unterschreitung von einer Restgehwegbreite von 1,50 m ist davon auszugehen, dass ein Gehweg nicht mehr barrierefrei genutzt werden kann.“<sup>41</sup>

Bild 20: Fahrzeuge behindern auch, wenn sie über die vorgesehene Parkfläche hinausragen.

Behinderungen des Fußverkehrs kann es sogar geben, wenn das Fahrzeug gar nicht auf dem Gehweg parkt. Besonders bei quer zur Straße eingerichteten Parkplätzen fahren die Fahrzeuge normalerweise in die Parkbucht, bis die Reifen die Bordsteinkante berühren. Damit ragt ein Teil des Fahrzeugs über den Gehweg. Bei Fahrzeugen mit großem Überstand, z.B. Lieferwagen oder Wohnmobilen, kann so ein erheblicher Teil des Gehwegs blockiert und dadurch der Fußverkehr behindert werden.

Im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen für beim „Überhangparken“ beschädigte Fahrzeuge haben Gerichte deutlich gemacht,

<sup>41</sup> Senator für Inneres, Bremen: „Erlass für das Abschleppen und Verwehren von Kraftfahrzeugen“, 12.04.2021, <https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/2021%2B03%2B31%2B2BAbschlepperlass.28709.pdf>

## S. 21

dass die Bordsteine die eigentliche Parkfläche umschließen und entsprechend ihrer Begrenzungsfunktion nicht zum Überparken geeignet sein müssen.<sup>42</sup> Auch beim Querparken endet die Parkfläche also an der Bordsteinkante. Quer geparkte Fahrzeuge, die gleichzeitig den Gehweg versperren, findet man auch oft vor privaten Garagen. Statt in der Garage zu parken, wird der Wagen davor abgestellt. Große Fahrzeuge reichen dann bis über den Gehweg und blockieren diesen. Auch dies ist behinderndes Parken auf dem Gehweg.

Bild 21: Wenn der Platz vor der Garage zum Parken nicht ausreicht, muss man sich ein kürzeres Auto kaufen – oder in der Garage parken.

### Vorsätzliches illegales Parken

Liegt eine Behinderung vor oder wird länger als eine Stunde auf einem Gehweg geparkt, so erhöht sich der Bußgeldregelsatz auf € 70. Dann greift zusätzlich § 3 Abs. 4a BkatV.

Danach ist bei Bußgeldern mit einem Regelsatz über € 55 der Betrag zu verdoppeln, wenn „der Tatbestand vorsätzlich verwirklicht“ wurde, der Fahrer also die Regelung kannte und willentlich ignorierte. Parkt jemand mit Vorsatz auf einem

Gehweg, indem er beispielsweise mit Absicht einen nicht abgesenkten Bordstein überfährt, steigt bei einer Parkdauer von mehr als einer Stunde oder bei Behinderung das Regelbußgeld auf € 140. Auch bei Bußgeldern bis € 55 kann nach Ziffer 7.1 BT-KAT-OWI das Bußgeld erhöht werden, wenn „der Tatbestand vorsätzlich verwirklicht“ wurde.

<sup>42</sup> BGH, 24.07.2014 - III ZR 550/13

Bild 22: Wo ein Wille ist, ist auch ein ... Parkplatz.

**Der Bußgeldbetrag ist zu verdoppeln, wenn der Tatbestand vorsätzlich verwirklicht wurde. BKatV**

Ein besonders offensichtliches Beispiel für Vorsatz sind eingeschaltete Warnblinkler. Das soll heißen „Komme gleich wieder“, bedeutet aber schlicht „Ich weiß genau, dass ich das nicht darf, mache es aber trotzdem“. Ein vorsätzlicher Verkehrsverstoß ist aber jeder, bei dem bekannte Regeln bewusst ignoriert werden. Jeder Autofahrer hat in der Fahrschule gelernt, dass er auf einem Gehweg nicht parken darf. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat schon 1995 festgestellt, dass „Parken auf dem Gehweg in der Regel nur vorsätzlich begangen werden kann“.<sup>43</sup> Vorsatz ist beim Gehwegparken also keine Ausnahme, sondern der Regelfall. Entsprechend sollten Ordnungsbehörden im Regelfall die verdoppelten Bußgelder ansetzen.

**Parken auf dem Gehweg kann in der Regel nur vorsätzlich begangen werden.**

OLG Düsseldorf

<sup>43</sup> OLG Düsseldorf, 04.12.1995 - 2 Ss (OWi) 429/95 - (OWi) 97/95 III